



Statuten

des Netzwerks Solidarische Landwirtschaft

www.solidarische-landwirtschaft.org

Statuten des Netzwerks Solidarische Landwirtschaft vom 7.7.2011 geändert am 11.11.12 (vgl. Protokoll der Ratsversammlung am 11.11.12) und am 29.9.13 (vgl. Protokoll der Ratsklausur am 28./29.9.13) und am 29.10.15 (vgl. Protokoll der Koordination am 29.10.15)

Hinweis zur §1: Prinzipien der Solidarischen Landwirtschaft (Netzwerktagung, Fulda, 28.02.2011; ergänzt am 11.11.12 s.o.)

Gemeinsames Landwirtschaften (auf freiwilliger Basis) von ProduzentInnen und KonsumentInnen...

- 1. bedeutet Teilung von Risiko und Verantwortung in der Landwirtschaft.*
- 2. bedeutet solidarische Gestaltung des Wirtschaftsprozesses auf der Basis gegenseitigen Vertrauens.*
- 3. bedeutet Einigung auf den Standard der Anbaumethoden (sowie auf den Umfang) und die Kosten der landwirtschaftlichen Produktion einschließlich einer angemessenen Entlohnung der LandwirtInnen und Arbeitskräfte. Diese Kosten werden von den Konsumenten gemeinschaftlich aufgebracht.*
- 4. erzeugt verlässliche Verhältnisse zwischen Produzenten und Konsumenten, die längerfristig und verbindlich angelegt sind.*
- 5. erzeugt Freiheit von ökonomischem Zwang (Druck) in der landwirtschaftlichen Produktion.*
- 6. führt zu wirklicher Ernährungssouveränität.*
- 7. nützt der Gesundheit von Böden, Gewässern, Pflanzen, Tieren und Menschen und deren Pflege und Entwicklung.*
- 8. fördert internationale Gesinnung und Völkerverständigung.*

1. Mitglieder

- (1) Die Mitglieder des Netzwerks sind Solidarhöfe, Solawis in Gründung und Personen.
- (2) Ein Solidarhof ist ein landwirtschaftlicher Betrieb, bei dem mehr als die Hälfte der Lebensmittel nach den Prinzipien der Solidarischen Landwirtschaft erzeugt und von den Hofmitgliedern verbraucht wird oder der mindestens 100 Mitglieder hat.
- (3) Netzwerk-Mitglieder werden auf der Grundlage eines Mitgliedsantrags von der Koordination zugelassen. Sie erkennen die geltenden Statuten an.
- (4) Mitglieder zahlen einen Mitgliedsbeitrag, der vom Rat festgelegt wird (jeweils unterschiedlich für Personen und Höfe). Wird der Beitrag über drei Monate über den zugesagten Zeitpunkt hinaus nicht gezahlt, kann die Koordination die Mitgliedschaft beenden.
- (5) Mitglieder organisieren sich bei Interesse in Arbeitsgruppen. (AGs). Eine AG besteht aus Mitgliedern. Sie wird als solche von der Koordination auf Antrag anerkannt, arbeitet in Abstimmung mit der Koordination oder dem Rat und berichtet der Person- und Höfeversammlung über ihre Arbeit.

- (6) NGOs und natürliche Personen können Fördermitglieder des Netzwerks werden. Sie fördern das Netzwerk ideell und materiell. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht und kein aktives oder passives Wahlrecht. Der Beitrag wird in Absprache mit dem Netzwerk in der Höhe festgelegt. Fördermitglieder werden nach schriftlicher Antragstellung vom Rat aufgenommen. Sie erkennen die geltenden Statuten an.
- (7) Das Netzwerk Solidarische Landwirtschaft versteht sich als Zusammenschluss von Menschen, die sich dem Gedanken des Humanismus, der Völkerverständigung, dem Internationalismus und den Menschenrechten verbunden fühlen. Das Netzwerk Solidarische Landwirtschaft ist überparteilich und überkonfessionell. Das Netzwerk duldet in seinen Zusammenhängen keine rassistischen, fremdenfeindlichen und andere diskriminierenden oder menschenverachtenden Bestrebungen. Dem widersprechende Handlungen sowie ein Engagement in Parteien und Organisationen, die zu diesen Zielen im Widerspruch stehen, sind mit einer Mitgliedschaft im Netzwerk Solidarische Landwirtschaft nicht vereinbar.
- (8) Verhalten, das nicht diesen Statuten entspricht, führt zu einem Ausschluss durch den Rat. Der Ausschluss von Mitgliedern aus dem Netzwerk erfolgt per Telefonkonferenz oder bei einem Ratstreffen mit einfacher Mehrheit der teilnehmenden Ratsmitglieder.

2. Organe des Netzwerks:

Höfeversammlung, Personversammlung, Rat, Koordination

3. Höfeversammlung

- (1) In der Höfeversammlung treffen sich Mitglieder von Solidarhöfen, die dem Netzwerk angehören.
- (2) Jeder Netzwerkhof kann aus der Reihe seiner Mitglieder (MitlandwirtInnen und Landwirte) Delegierte entsenden je nach Größe der Hofgruppe – und zwar
 Hofgruppe < 50 Mitglieder: 1
 Hofgruppe von 50 bis 100 Mitglieder: 2
 Über 100 Mitglieder: 3.
 JedeR Delegierte hat eine Stimme.
- (3) Die Höfeversammlung wählt bis zu 20 Personen aus ihrer Mitte in den Rat.
- (4) Die Höfeversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt - gewöhnlich vor März.
- (5) Höfeversammlung formuliert ggf Empfehlungen zum Beschluss durch den Rat.

4. Personversammlung

- (1) Die Personenversammlung ist die Versammlung aller Personen, und Mitglieder von Solawis in Gründung, die Mitglied im Netzwerk sind. Jede Person hat eine Stimme.

- (2) Die Personversammlung wählt maximal so viele Personen in den Rat, wie von der Höfeversammlung in den Rat gewählt wurden. Diese Personen müssen Mitglieder des Netzwerks sein. Unter den gewählten Personen sollte je eine Person aus jeder AG des Netzwerks sein.
- (3) Die Personversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt, gewöhnlich im Frühjahr – und zwar später als die Höfeversammlung.
- (4) Die Personversammlung gibt ggf Empfehlungen zum Beschluss durch den Rat.

5. Rat

- (1) Der Rat besteht aus bis zu 40 gewählten Personen. Er trifft sich mindestens einmal im Jahr, und später als die Höfe- und Personversammlung, gewöhnlich im Herbst. Er trifft die grundlegenden politischen Entscheidungen des Netzwerks, entscheidet über den Haushalt und wählt die Koordination. Er trifft seine Entscheidungen unter Berücksichtigung der Empfehlungen von Höfeversammlung und Personversammlung.
- (2) Jedes Ratsmitglied hat eine Stimme.
- (3) Der Rat wird für die Dauer von einem Jahr gewählt. Der amtierende Rat bleibt nach Ablauf seiner Amtszeit im Amt, bis ein neuer Rat gewählt wird.
- (4) Der Rat kann die Statuten des Netzwerks mit einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden und vertretenen Ratsmitglieder ändern. Jedes Ratsmitglied kann sich in der Ratsversammlung nur durch ein anderes Ratsmitglied vertreten lassen. Über Statutenänderungen kann nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt per E-Mail, bei Bedarf postalisch durch die Koordination unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens drei Wochen hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige also auch der vorgesehene neue Statutentext beigelegt worden ist. Dies schließt Änderungen im Beratungsverfahren auf der Ratsversammlung nicht aus. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag.

6. Koordination

Die Koordination besteht aus bis zu 9 vom Rat gewählten Personen. Sie sind Mitglieder des Rates. Die Koordination leitet die täglichen Geschäfte des Netzwerks. Sie ist normalerweise ein Jahr im Amt. Die Koordination sollte die Struktur des Rates widerspiegeln, ist aber nicht an sie gebunden. Die Koordination koordiniert die Durchführung der Beschlüsse des Rates durch die Arbeitsgruppen – ggf mit Hilfe eines Sekretariates.

7. Sonstiges

- (1) Die Organe des Netzwerks geben sich Verfahrensordnungen.
- (2) Wahlen sind geheim.

- (3) In allen Entscheidungen wird ein breiter Konsens angestrebt.
- (4) Außerordentliche Ratsversammlungen können jederzeit auf Verlangen von mehr als einem Viertel des Rates einberufen werden. Außerordentliche Ratsversammlungen können zur Abberufung der Koordination führen und zu Neuwahlen.

8. Anbindung an den Verein Solidarische Landwirtschaft e.V.

- (1) Mitglieder des Vereins „Solidarische Landwirtschaft e.V.“ sind jeweils die Ratsmitglieder des Netzwerks. Nach der Wahl eines neuen Rates nimmt der Vorstand des Vereins Solidarische Landwirtschaft e.V. die Mitglieder des neuen Rates in den Verein auf. Anschließend treten die Mitglieder des alten Rates, die nicht mehr im neuen vertreten sind, aus dem Verein aus.
- (2) Der Verein Solidarische Landwirtschaft e.V. folgt in seiner Arbeit den Beschlüssen des Rates und der Koordination.